

**URHEBERRECHTSSENAT**

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690**B E S C H E I D**

Der Urheberrechtssenat hat durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk als Vorsitzende und die weiteren Mitglieder Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwarzenbacher und Mag. Thier über die Berufung der S [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (A [REDACTED]), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Dr. Herbert Holzinger, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Wien 6., Mariahilfer Straße 77-79, vom 16.7.2007, GZ KOA 9.450/07-013, wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Berufung wird gemäß § 66 Abs 2 AVG iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird behoben und der KommAustria die neuerliche Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheids aufgetragen.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit € 800,- bestimmt. Der Berufungswerberin wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

Begründung:

Die A [REDACTED] stellte gemäß § 11 Abs 3 VerwGesG den Antrag, mittels Bescheid festzustellen, dass sie im Bereich der Musik die von ihrer Betriebsgenehmigung umfassten Rechte und Ansprüche an nahezu dem gesamten Bestand an Werken wahrnehme.

Die KommAustria erließ folgenden Bescheid:

1. Die A■■■ nimmt auf dem Gebiet der Republik Österreich im Bereich der Musik die in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechte sowie die Senderechte am nahezu gesamten Bestand an Werken wahr;
2. Ausgenommen von der Vermutung gemäß Punkt 1. ist im Bereich der Unterhaltungsmusik die Sparte der Volksmusik.
3. Die Vermutung gemäß Punkt 1. gilt nur insoweit, als sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt wird.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3. enthält der Bescheid keine Tatsachenfeststellungen. Die Ausnahme der Volksmusik von der Vermutung gemäß Spruchpunkt 1. wird in der rechtlichen Beurteilung im Wesentlichen damit begründet, dass auf Grund ihrer vorwiegend mündlichen Überlieferung sowie des geringen Ausmaßes schriftlicher Aufzeichnungen die Urheber von Werken der Volksmusik in der Regel nicht zu eruieren seien. Dem entsprechend verfüge auch die A■■■ im Bereich der traditionellen Volksmusik nicht über Werknutzungsrechte iSd § 24 UrhG am nahezu gesamten Bestand an Werken. Spruchpunkt 3 wird im angefochtenen Bescheid nicht begründet. Es handelt sich dabei bloß um die sinngemäße Übernahme des Gesetzeswortlauts des § 11 Abs 3 VerwGesG (...„Die Feststellung begründet die Vermutung, dass die Verwertungsgesellschaft in dem vom Bescheid umschriebenen Bereich die Rechte am gesamten Bestand an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wahrnimmt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.“...).

Die Berufung ist im Sinne einer Aufhebung berechtigt.

1. Die Berufungswerberin führt aus, dass der Begriff „Volksmusik“ nicht geeignet sei, ein bestimmtes Liedgut vom übrigen Liedgut abzugrenzen, und es daher auch verfehlt sei, „Volksmusik“ von der Vermutung gemäß Punkt 1. des Bescheids auszunehmen. Im Übrigen erfolge die Aufführung oder Sendung der Volksmusik heute praktisch ausschließlich in Form einer Bearbeitung im Sinne des § 5 Abs 1 UrhG, sofern nicht überhaupt nur eine „freie Benützung“ vorliege und an dem solchermaßen geschaffenen Werk ein selbständiges Urheberrecht entstehe. Diese Werke würden aber zum ausschließlichen Werkebestand der Berufungswerberin zählen, weil der Urheber/Bearbeiter ihr Mitglied sei oder Mitglied einer ihr durch Gegenseitigkeitsvertrag verbundenen ausländischen Werkegesellschaft. Zum Beweis dieser Tatsachen beruft sich die A ■■ ua auf die Zeugin Ingrid B ■■■■■. Sie war bereits namhaft, von der Behörde 1. Instanz aber nicht einvernommen worden.

Im vorliegenden Fall fehlen dem angefochtenen Bescheid jegliche Tatsachenfeststellungen, auf deren Basis die (rechtliche) Abgrenzung zwischen Volksmusik und anderen Musikbereichen vorgenommen werden könnte. Die Berufung enthält diesbezüglich (zulässigerweise, da kein Neuerungsverbot) neues Vorbringen verbunden mit dem Anbot ua eines Personalbeweises, dessen Aufnahme zwecks Gewinnung der erforderlichen Tatsachengrundlagen unumgänglich erscheint.

Gemäß § 66 Abs 2 AVG kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheids an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen, wenn der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Gemäß Abs 3 leg cit kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiemit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Unter dem Begriff „mündliche Verhandlung“ iSd § 66 Abs 2 AVG ist nicht nur eine Verhandlung im kontradiktorischen Sinne, sondern auch eine Vernehmung zu verstehen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 14-15).

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften wird im fortgesetzten Verfahren die Tatsachengrundlagen durch Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere Einvernahme der namhaft gemachten Zeugin, zu verbreitern und sodann einen neuen Bescheid zu erlassen haben.

Die unmittelbare Beweisaufnahme durch die Berufungsbehörde würde keine Ersparnis an Zeit und Kosten bringen, weil sich die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften bereits mit dem strittigen Tatsachenkomplex - wenn auch unvollständig - auseinander gesetzt hat und die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch sie weniger aufwendig ist als dessen Neudurchführung durch die Berufungsbehörde.

2. In Bezug auf den Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheids wird die Behörde 1. Instanz folgendes zu berücksichtigen haben:

Die Berufungswerberin verwies diesbezüglich darauf, dass der Inhalt dieses Spruchpunkts an sich völlig richtig sei, sie einen derartigen Ausspruch aber nicht beantragt habe. Es gäbe auch keinerlei Veranlassung für einen derartigen Spruch, weil schon aus dem Gesetzestext unzweifelhaft hervorgehe, dass der Feststellungsbescheid lediglich eine Vermutung begründe, deren Gegenteil bewiesen werden könne.

Ein Feststellungsbescheid dient im Allgemeinen der verbindlichen - Klarstellung, ob ein strittiges Recht(sverhältnis) besteht oder nicht. Die Behörde tut damit kund, dass sie ein strittiges Recht(sverhältnis) autoritativ außer Streit stellen will (Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 68-69). Die bloße Mitteilung der Gesetzeslage bedarf keines Bescheids bzw stellt keinen solchen dar (dieselben, aaO Rz 18).

Der 3. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheids zeitigt keine - über den bloßen Gesetzestext hinausgehende - normative Wirkung. Er wird daher zu entfallen haben.

3. Auf Grund der obigen Ausführungen wird der angefochtene Bescheid gemäß § 66 Abs 2 AVG im Sinne des Eventualantrags der Berufungswerberin aufgehoben, wobei sich auf Grund des untrennbaren Sachzusammenhangs die Aufhebung auf sämtliche Spruchpunkte zu beziehen hat; der Behörde 1. Instanz wird die neuerliche Verhandlung (im oben dargestellten Sinne) und Erlassung eines neuen Bescheids aufgetragen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 32 Abs 3 VerwGesG 2006 iVm § 4 UrhRSGV.

Urheberrechtssenat
Wien, 3.12.2007

Die Vorsitzende:
Dr. Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wrden. Die Beschwerde muss iS des § 17 Abs 2 iVm § 14 Abs 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.